

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser nähern Bestimmungen in Ihren Wirkungsbereichen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan, den 3ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

---

(No. 452.) Verordnung vom 5ten Oktober 1817., wegen Verwahrung des Landwehrkreuzes.

Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlassen. Berlin, den 5ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

Ihr

das Militair-Justiz-Departement.

---

(No. 453.) Verordnung vom 28sten Oktober 1817., betreffend die Ernennung eines Substituten des Präsidenten im Staatsrath.

Da nach dem §. 22. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths vom 20sten März d. J. feststeht, daß Ich in Behinderungsfällen des Präsidenten des Staatsraths, zu den Sitzungen desselben ein Mitglied als interimistisches Präsidenten ernenne, und der zeitige Präsident, der Staatskanzler Fürst von Hardenberg, durch eine Reise in die Rheinprovinzen abgehalten werden wird, den Sitzungen bei der bevorstehenden Eröffnung des Staatsraths